

Bundesamtes für Sozialversicherungen
familienfragen@bsv.admin.ch
Frau Yasemin Cevik
Frau Liliane Probst

Bern, 1. März 2018

Betreff: Änderung des Familienzulagengesetzes

Sehr geehrte Frau Cevik und sehr geehrte Frau Probst

Wir befürworten die Änderungen des Familienzulagengesetzes und begrüssen, dass wir uns dazu äussern können. Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der geplanten drei Änderungen:

1. die **Ausbildungszulagen** für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
2. die **Familienzulagen** sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden.
3. Es soll im Familienzulagengesetz eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von **Finanzhilfen an Familienorganisationen** geschaffen werden.

Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen **nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. Art. 3 Abs. 1 a und b. Ausbildungszulagen ab dem 15. Altersjahr

Viele Jugendliche beginnen ihre nachobligatorische Ausbildung vor ihrem 16. Geburtstag. Mit der vorgeschlagenen Alterskorrektur erhalten Familien die Ausbildungszulagen für ihre Kinder rechtzeitig ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene neue Regelung. Wir sprechen uns aber dafür aus, zu prüfen, ob die Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder nicht nur wie vorgesehen bis zum Ende des Monats ausgerichtet werden sollte, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet, sondern bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2. Art. 19 Abs. 1ter. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter:

Mit der neuen Regelung wird eine stossende Lücke bei den Familienzulagen geschlossen. In Einzelfällen können dadurch Armuts- und Notsituationen verhindert werden. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene neue Bestimmung.

3. Art. 21f – h und Art. 27 Abs. 2. Finanzhilfen an Familienorganisationen:

In der Bundesverfassung ist die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Orten verankert (bei den Grundrechten, Sozialzielen usw.). Rechtliche Grundlage für das familienpolitische Engagement des Bundes bildet Artikel 116 der Bundesverfassung (BV). Der Bund ist gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Bedürfnissen der Familie Rechnung zu tragen. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen. Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass – abgesehen von verschiedenen grossen Gesetzgebungsprojekten – der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Der Föderalismus bringt es mit sich, dass familienpolitische Belange in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden sind. Viele Aufgaben werden aber auch von privaten Verbänden wahrgenommen. National und sprachregional tätige Organisationen und Dachverbände sind ein notwendiges Bindeglied zwischen dem Bund und den in den Kantonen tätigen Organisationen. Sie koordinieren regionale und lokale Aktivitäten, übermitteln Informationen zu Bedürfnissen und Bestrebungen an der Basis, zu welchen der Bund sonst kaum Zugang hätte, und sind für den Bund wichtige Ansprechpartner in fachlichen Belangen. Dies ist für eine kohärente schweizerische Familienpolitik unerlässlich. Umso wichtiger ist es deshalb, dass diese zivilgesellschaftlichen Organisationen, zu denen auch wir zählen, in der Familienförderung aktiv sind und dafür auch vom Bund unterstützt werden. Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Zum Punkt „**Finanzhilfen an Familienorganisationen**“ möchten wir **folgende Anmerkungen** machen:

- a. Es scheint uns richtig, eine gesetzliche Grundlage als eigenes Kapitel 3b im FamZG für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen zu schaffen; dies betrifft aktuell den Dachverband Pro Familia Schweiz mit seinen rund 40 Mitgliedsorganisationen, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein Pro Enfance und den Verein a:primo. Sie alle erfüllen Aufgaben der Koordination, Orientierung, Unterstützung und Information gegenüber ihren Mitgliedern und nach aussen, geben Stellungnahmen zu familienpolitischen Themen ab und übernehmen die Verteidigung der Interessen der Familien in der Schweiz in ihrer Vielfalt sowie die Konkretisierung und Promotion der Familienpolitik.
- b. Wir sind der Meinung, dass die «Kann»-Formulierung des Artikels 21f geändert werden soll in «Der Bund gewährt Familienorganisationen (...)», und dass die Förderbereiche bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht begrenzt werden sollten. Es wäre ja durchaus denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Schon heute hat der Bundesrat zwei weitere familienpolitische Handlungsfelder definiert, die in der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht figurieren, in denen aber Familienorganisationen wichtige Arbeit für Familien und für eine kohärente Familienpolitik leisten, nämlich Handlungsfeld 1: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut sowie Handlungsfeld 3: Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen. Dass, um diese und andere neue Schwerpunkte dann fördern zu können, eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, ist doch eher unverhältnismässig. Wir schlagen vor, einen neuen Buchstaben «c» hinzuzufügen mit dem Wortlaut: « weitere Aktivitäten zu Gunsten der Familie ». Als Alternative wäre denkbar, die Aufzählung nicht abschliessend zu machen: „...zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen...“.

c. Wir schlagen vor, den Artikel 21h al. 3 zu ändern, der abgestuft werden sollte gemäss den Richtlinien des BSV vom 22.3.2016. Die 50 %-Klausel sollte ausschliesslich für die finanzielle Unterstützung der zu erfüllenden Aufgaben (Punkt 2.1 der Richtlinie) und nicht für die Organisationsentwicklung (Punkt 2.2 der Richtlinie) gelten. Höchstsatz: Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % die Regel sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und von daher eine angemessene Beitragsleistung des Bundes erwartet werden können sollte. Es ist ja doch etwas speziell, dass Leistungsaufträge mit der Vorgabe ausgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer 50 % der Kosten selber tragen muss. Würde eine solche Klausel z.B. bei Ausschreibungen für Bauaufträge gemacht, der Bund käme arg unter Druck. Als Formulierung schlagen wir vor: Art. 21h Abs. 3_Pkt. 3: „Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch, darauf hinzuweisen, dass die aktuell vorgegebenen administrativen Auflagen für die Auftragnehmer ausserordentlich aufwendig sind. Sie machen schnell einmal 20 % der erhaltenen Beiträge aus, müssen aber von den Organisationen selbst finanziert werden.“

Ausserdem möchten wir **nachfolgende Änderung vorschlagen**:

Zum Schluss schlagen wir vor, den Artikel 5 des Bundesgesetzes der Familienzulagen zu ändern (der lautet: «Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.») **und die Idee des Artikel 33 ter al. 1 und 4 HVG zu übernehmen**, der lautet: «Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt. Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.». Wir denken besonders an die Kosten, welche die Familien tragen müssen, und dass es nicht nötig ist, mit der Anpassung zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist.

Wir hoffen, dass Sie diese Bemerkungen wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

PRO FAMILIA SCHWEIZ



Valérie Piller Carrard
Präsidentin, Nationalrätin



Dr. Philippe Gnaegi
Direktor